

Vorlage Nr. 1114/15

**Initiative zum kommunalen Kabelnetz
Providerwahl durch die Einwohner**

Versorgung, LB 81

16. Juni 2015

Inhaltsübersicht

1. Ziele der Vorlage.....	3
2. Die Initiative und deren Behandlung.....	3
2.1. Der Initiativtext	3
2.2. Begründung des Initiativ-Komitees	4
2.3. Die Behandlung der Initiative	4
3. Antrag 1: Zuständigkeit Einwohnerrat zur Kündigung der Beteiligung an der interGGA AG	5
4. Antrag 2: Sofortige Kündigung der Beteiligung an der interGGA.....	5
5. Antrag 3: Zustimmung des Einwohnerrates zu einem neuen Signalliefervertrag	7
5.1. Zu revidierendes Gemeindereglement	7
5.2. Gewaltenteilung bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde	7
6. Erkenntnisse des Gemeinderates aus dem Providerwechsel der interGGA AG.....	8
6.1. Ergebnis der Umstellung zu Quickline	8
6.2. Mangelhafte Kommunikation.....	8
6.3. Wunsch für mehr Mitsprache	8
6.4. Überprüfung der Beteiligung an der interGGA AG.....	9
7. Konsequenzen	9
7.1. Bei Ablehnung der Initiative.....	9
7.2. Bei Annahme der Initiative	10
8. Schlussfolgerungen und Empfehlung des Gemeinderats.....	10
9. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat.....	11

Zusammenfassung

Am 23.12.2014 wurde die Initiative „Providerwahl im kommunalen Kabelnetz durch die Einwohner“ mit 1'637 gültigen Unterschriften eingereicht. Mit dieser Vorlage erstattet der Gemeinderat dem Einwohnerrat Bericht zu dieser nichtformulierten Initiative.

Die Gemeinde Reinach als Besitzerin des kommunalen GGA-Netzes ist grundsätzlich frei in der Wahl des Kabelnetzbetreibers (Provider). Wenn die Bevölkerung einen Wechsel wünscht, ist dies unter Berücksichtigung bestimmter Konsequenzen möglich. Da die Gemeinde Reinach aber durch die bestehenden Verträge mit der interGGA AG an Kündigungsfristen gebunden ist, erachtet es der Gemeinderat als sinnvoll, diese als faire Vertragspartnerin einzuhalten und nicht ohne gewichtige Gründe vorzeitig aus dem Vertrag auszusteigen. Die von der behandelten Volksinitiative geforderte sofortige Kündigung der Verträge mit der interGGA AG beurteilt der Gemeinderat als überstürzt, zudem ist mit einer Schadenersatzforderung von voraussichtlich rund 2 Mio. Franken zu rechnen.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgendes:

- a. Die Ablehnung der unformulierten Initiative „Providerwahl im kommunalen Kabelnetz durch die Einwohner“ und damit keine sofortige Kündigung des Aktionärsbindungsvertrags mit der interGGA AG.
- b. Die Zustimmung zu einem Gegenvorschlag mit folgendem Inhalt: Die Gemeinde Reinach verbleibt bis auf Weiteres Aktionärin der interGGA AG. Der Gemeinderat wird verpflichtet, dem Einwohnerrat bis spätestens Mitte 2018 eine Sondervorlage zu unterbreiten. Der Einwohnerrat wird aufgrund dieser Sondervorlage über den Verbleib oder den ordentlichen Ausstieg aus der interGGA AG entscheiden.

Des Weiteren anerkennt der Gemeinderat den Wunsch der Bevölkerung zu mehr Mitsprachemöglichkeiten in Bezug auf das Angebot im Kabelnetz der Gemeinde. Deshalb wird er bei der nächsten Generalversammlung der interGGA AG eine Statutenänderung beantragen, damit ein „Beirat“ als neues Organ aufgenommen wird, in dem zum Beispiel Legislativmitglieder aus den Aktionärsgemeinden Einsitz nehmen können.

Vorlage Nr. 1114/15

Betrifft:	Leistungsbereich Leistung/Querschnittsleistung	Nr. 81 / Versorgung GGA
Zuständigkeiten:	Ressort Mitglied des Gemeinderats Geschäftsleitung	Umwelt, Ver- und Entsorgung Silvio Tondi Peter Leuthardt

1. Ziele der Vorlage

Am 23.12.2014 wurde die Initiative „Providerwahl im kommunalen Kabelnetz durch die Einwohner“ eingereicht. Die Initiative ist mit 1'637 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Mit dieser Vorlage erstattet der Gemeinderat dem Einwohnerrat Bericht zu dieser nichtformulierten Initiative. Dem Gemeinderat ist es dabei wichtig, die Möglichkeiten zur Umsetzung der Initiative sowie die sich daraus ergebenden Chancen und Risiken bei der Annahme der Initiative aufzuzeigen.

2. Die Initiative und deren Behandlung

2.1. Der Initiativtext

Der Initiativtext lautet wie folgt:

„Wir, die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Gemeinde Reinach/BL, verlangen:

- 1. dass sich der Einwohnerrat zur Kündigung der Beteiligung an der interGGA (inkl. sämtlichen involvierten Verträgen mit allen involvierten Parteien) für zuständig erklärt.*
- 2. dass der Einwohnerrat die Beteiligung an der interGGA per sofort kündigt.*
- 3. dass in unserer Gemeinde Reinach eine Regelung in ein entsprechendes Gemeindereglement aufgenommen wird, dass ein Vertrag mit einem Signalzulieferer der Zustimmung des Einwohnerrats bedarf.“*

Das Initiativkomitee stützt sich dabei auf folgende Bestimmungen im Gemeindegesetz:

- § 70a, Abs. 2: Er (der Gemeinderat) ist zur Kündigung interkommunaler Verpflichtungen zuständig, sofern diese keine andere Regelung treffen oder sofern sich im Einzelfall nicht die Gemeindeversammlung als zuständig erklärt.
- § 115: Der Einwohnerrat hat die Befugnisse, die bei der ordentlichen Gemeindeorganisation der Gemeindeversammlung zustehen.
- § 122:
 - ¹ 10% der Stimmberechtigten können
 - a. das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder von Gemeindereglementsbestimmungen stellen;
 - b. das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss des Einwohnerrates stellen, sofern der Gegenstand in dessen Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.
 - ² Bei mehr als 5000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.
 - ^{2bis} Die Gemeinden können durch die Gemeindeordnung den Prozentsatz gemäss Absatz 1 bis auf 3% herabsetzen.
 - ³ Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Beschlussfassung.
 - ⁴ Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Einwohnerrat beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen.

Die Initiative wurde von der Landeskantlei als rechtlich zulässig erklärt.

Das Begehren stellt eine nichtformulierte Initiative dar, da kein ‚ausgearbeiteter Vorschlag‘ vorliegt bzw. nicht im Detail formuliert ist, welche konkreten Bestimmungen in welches Gemeindereglement aufzunehmen sind. Dies bedeutet, dass nach einer allfälligen Annahme der Initiative eine Einwohnerrats-Vorlage zur Revision eines Gemeindereglements zu erarbeiten wäre. Die Initiative enthält im Weiteren keine Aussagen dazu, wie die Gemeinde nach dem Austritt aus der interGGA AG das kommunale Kabelnetz betreiben soll. Ein entsprechendes Konzept, das die erforderlichen personellen Ressourcen sowie die organisatorischen und baulichen Massnahmen aufzeigt, müsste zuerst erarbeitet werden.

Auf dem Initiativbogen wird ausserdem folgender Wunsch formuliert:

„Zudem wird – ohne Rechtsanspruch – darum gebeten, dass in der Übergangszeit (bis o.g. Ziffern rechtswirksam sind) die geplante Provider-Migration zu Quickline zu sistieren ist, um keinerlei weiteren Kosten daraus entstehen zu lassen.“

Unabhängig davon, ob eine solche Sistierung der Umstellung zu Quickline zweckdienlich und im Sinne der Kundinnen und Kunden gewesen wäre, verfügte der Gemeinderat nicht über die Kompetenz, eine Sistierung zu veranlassen. Eine solche hätte nur vom Verwaltungsrat der interGGA AG vorgenommen werden können. Für die Behandlung der Initiative ist dieser Wunsch ohne Bedeutung, da mittlerweile die technische Provider-Umstellung abgeschlossen ist.

2.2. Begründung des Initiativ-Komitees

Das Initiativ-Komitee begründet sein Begehren wie folgt:

„Die interGGA AG hat in Eigenregie entschieden, dass der bestehende Provider (ImproWare AG) in unserem gemeindeeigenen Kabelnetz durch Quickline ersetzt werden soll. Die Kunden wurden dabei vor vollendete Tatsachen gestellt und die interGGA hat sich nicht darum bemüht, bei den Kunden zuerst in Erfahrung zu bringen, ob sie mit dem bisherigen Angebot zufrieden sind und ob sie überhaupt einen Providerwechsel wollen. Dabei wurde den Kunden versprochen, dass sich keinerlei Nachteile aus dem Wechsel ergeben würden – weder beim Fernsehen, noch bei Internet oder Telefonie. Jedoch wird wie schon beim Fernsehen, wo inzwischen nur noch ca. 130 (statt bisher 230) TV-Programme ohne Zusatzkosten zu empfangen sind, nun auch bei Internet und Telefonie dieses Versprechen gebrochen – und die Grundsätze, die bei der interGGA bisher gültig waren, werden missachtet.

Ein solches Vorgehen wollen wir in Zukunft in unserem Kabelnetz nicht noch einmal! Wir wollen, dass der Entscheid zur Wahl des Providers für unser Kabelnetz in der Gemeinde Reinach gefällt wird. Da die derzeitigen Verträge mit der interGGA dies nicht erlauben, müssen diese zuvor aufgekündigt werden.“

2.3. Die Behandlung der Initiative

Die Behandlung einer Initiative ist im Gemeindegesetz § 123 geregelt:

¹ Formulerte und nichtformulierte Begehren unterliegen der Urnenabstimmung nicht, wenn ihnen der Einwohnerrat Folge gibt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum.

² Begehren, die der Einwohnerrat in der Sache ablehnt, sind innert eines Jahres seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Der Einwohnerrat kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

³ Hat das Volk einem nichtformulierten Begehren Folge gegeben, so hat der Einwohnerrat innert eines Jahres im Sinne des Begehrens zu beschliessen. Für diesen Beschluss bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum vorbehalten.

- ▶ Lehnt der Einwohnerrat das Begehren ab, so ist die Initiative bis spätestens am 22. Dezember 2015 dem Volk zu unterbreiten.

3. Antrag 1: Zuständigkeit Einwohnerrat zur Kündigung der Beteiligung an der interGGA AG

Der erste Punkt der Initiative verlangt, „(gestützt auf § 70a Abs. 2 Gemeindegesetz) dass sich der Einwohnerrat zur Kündigung der Beteiligung an der interGGA (inkl. sämtlichen involvierten Verträgen mit allen involvierten Parteien) für zuständig erklärt“.

Dieser Punkt des Begehrens ist rein formeller Natur und stellt die Voraussetzung dar, damit die beiden anderen Punkte des Begehrens möglich sind. Die beiden Verträge, der Aktionärsbindungs- und der Signallieferungsvertrag, welche die Gemeinde Reinach mit der interGGA AG eingegangen ist, und deren rechtliche Bedeutung sind in der Vorlage 1106 zum Postulat 456, datiert vom 13. Januar 2015, ausführlich beschrieben.

Der Aktionärsbindungsvertrag (ABV) vom 29.11.2002 stellt einen interkommunalen Vertrag zwischen sieben Gemeinden und der Genossenschaft GGA Arlesheim dar. Für die Kündigung derartiger Verpflichtungen kann sich der Einwohnerrat gemäss § 70a Abs. 2 des Gemeindegesetzes für zuständig erklären. Die Konsequenzen einer sofortigen Kündigung sind in Ziffer 4 erläutert.

Welche Verträge die Initianten mit dem Klammerzusatz „inkl. sämtlichen involvierten Verträgen mit allen involvierten Parteien“ ansprechen, ist unklar. Es ist anzunehmen, dass damit in erster Linie der Signallieferungsvertrag (SLV) vom 1.1.2003 gemeint ist. Der SLV regelt das Verhältnis zwischen der Gemeinde Reinach und der interGGA AG in Bezug auf das Angebot der Signallieferung. Da dies kein interkommunaler Vertrag ist, kann der Einwohnerrat ohne Regelung in einem Gemeindereglement nicht für zuständig erklärt werden. Dies ist jedoch für die weiteren Punkte der Initiative unbedeutend. Damit sich die Gemeinde von der Verpflichtung, die Signale ausschliesslich von der interGGA AG zu beziehen, befreien kann, genügt es, den ABV zu kündigen.

4. Antrag 2: Sofortige Kündigung der Beteiligung an der interGGA

Der zweite Punkt der Initiative verlangt, dass der Einwohnerrat die Beteiligung an der interGGA per sofort kündigt.

Im ABV, dem für die Beteiligung der Gemeinde Reinach an der interGGA AG massgebenden Vertrag, wurde im Wesentlichen folgendes vereinbart:

- Höhe der Beteiligung der einzelnen Aktionäre;
- Verbot der Veräusserung der Aktien;
- Kaufrecht von Aktien durch die Aktionäre im Falle einer Kündigung sowie Vorkaufsrechte;
- Verpflichtung der Aktionäre, die Signale für das Ortsnetz **ausschliesslich** bei der interGGA AG zu beziehen;
- Vertragsdauer fest bis 31.12.2010, Kündigungsfrist 24 Monate, ohne Kündigung verlängert sich die Vertragsdauer jeweils um 5 Jahre.

Mit der Kündigung des ABV wird insbesondere die Verpflichtung der Gemeinde Reinach, die Signale für das Ortsnetz ausschliesslich bei der interGGA AG zu beziehen, aufgehoben. Dies ist Voraussetzung, damit die Gemeinde in eigener Kompetenz einen Signalzulieferer bestimmen kann, entsprechend dem eigentlichen Ziel der Initiative. Mit der Kündigung des ABV bleibt die Gemeinde weiterhin Aktionärin der interGGA AG, jedoch ist sie vom Veräusserungsverbot der Aktien entbunden. Um gemäss Antrag der Initiative die Beteiligung an der interGGA AG zu beenden, ist neben der Kündigung des ABV auch ein Verkauf der Aktien erforderlich. Aus heutiger Sicht erscheint es wenig sinnvoll, weiterhin Aktionärin der interGGA AG zu bleiben und das Signal von einem anderen Zulieferer zu beziehen. Im Hinblick auf das Ziel der Initiative ist es jedoch nicht relevant, ob die Gemeinde die Aktien behält oder diese verkauft.

Im Moment läuft der ABV bis Ende 2015. Die Kündigungsfrist beträgt 24 Monate. Eine ordentliche Kündigung auf Ende 2015 ist somit nicht mehr möglich. Der Vertrag verlängert sich damit automatisch um 5 Jahre und

dauert demgemäss bis Ende 2020. Der frühestmögliche Termin für eine ordentliche Kündigung ist somit Ende 2018.

Eine sofortige, d.h. ausserordentliche Kündigung ist gemäss Obligationenrecht im Grundsatz möglich, sofern wichtige Gründe vorliegen. Ein solcher liegt vor, wenn der Verbleib für einen Aktionär absolut unzumutbar ist, was jedoch zu begründen ist. Juristische Abklärungen, die durch die Gemeinden mit ABV in Auftrag gegeben worden sind, haben ergeben, dass zurzeit keine Gründe für eine ausserordentliche Kündigung vorliegen. Wer ungerechtfertigt aus dem ABV vom 29.11.2002 austritt, muss mit Schadenersatzansprüchen der anderen Vertragsparteien rechnen. Solche könnten für die ausfallenden Erträge bis zum ordentlichen Kündigungstermin geltend gemacht werden. Berechnungen zufolge, die in Anlehnung an die nunmehr erfolgten Forderungen gegenüber Binningen angestellt wurden, würden sich Schadenersatzansprüche der anderen Vertragsgemeinden gegenüber der Gemeinde Reinach bei gleich bleibender Kundenzahl in einer Höhe von rund 450'000 Franken pro Jahr bewegen. Bei einer ausserordentlichen Kündigung im laufenden Jahr müsste die Gemeinde Reinach unter dem Strich mit einer Forderung von voraussichtlich rund 2 Mio. Franken rechnen.

Die Chancen und Risiken einer sofortigen Kündigung der Beteiligung an der interGGA AG sind bereits in der Vorlage 1106 zum Postulat 456, datiert vom 13. Januar 2015, beschrieben. Vollständigkeitshalber sind sie nachfolgend nochmals aufgeführt.

Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Provider kann durch Gemeinde selbst bestimmt werden • Angebot kann evtl. insbesondere im Bereich der TV-Programme besser auf die Bedürfnisse der Reinacher Kunden zugeschnitten werden (tendenzielle Wiederherstellung der Ausgangslage vor der Umstellung zu Quickline) • Allenfalls höhere Einnahmen aus Provisionen, je nach Verhandlungsergebnis 	<ul style="list-style-type: none"> • Schadenersatzforderungen der anderen ABV-Gemeinden in der Höhe von rund 450'000 Franken pro Jahr bzw. voraussichtlich rund 2 Mio. Franken • Fortbestand der interGGA AG in Frage gestellt • Da nicht mehr in regionaler Lösung eingebunden, müssen Kunden bei einem Wohnortwechsel immer den Anbieter wechseln • Kaum Mitsprache beim Angebot, da Gemeinde Reinach alleine zu wenig Gewicht gegenüber einem Provider hat • Erhöhter Aufwand durch Verwaltung Reinach, wobei das fachtechnische Wissen fehlt • Wahl eines Providers mit langfristig schlechterem Angebot und geringeren Provisionseinnahmen • Abhängigkeit vom Provider • Kosten für Bau und Betrieb eines eigenen Orts-HUB

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass bei einem allfälligen Austritt aus der interGGA AG die Gemeinde in einem ersten Schritt eine eigene Strategie zur Zukunft des kommunalen Kabelnetzes erarbeiten müsste, u.a. auch in Bezug auf die Frage, ob das Netz im Eigentum der Gemeinde bleiben oder ob es verkauft werden soll. Ausgehend von dieser Strategie könnte eine Ausschreibung für die Wahl eines Providers für Telekommunikationsdienste durchgeführt werden. Eine solche Ausschreibung ist fachtechnisch komplex. In der Gemeindeverwaltung ist dieses Wissen zurzeit nicht vorhanden, weshalb dazu mit entsprechender Kostenfolge eine externe Begleitung beauftragt oder eine spezifische Stelle geschaffen werden müsste.

Bei einem Ausstieg aus der interGGA AG müssten die Leistungen, die heute von der interGGA AG erbracht werden, extern eingekauft oder durch die Verwaltung der Gemeinde Reinach mit zusätzlichem Personal bereitgestellt werden.. Es handelt sich dabei hauptsächlich um folgende Leistungen:

- Sicherstellung der spezifischen technischen Sachkenntnisse
- Kundeninformation, -betreuung, -beratung und -administration; allenfalls Shop-Betrieb
- Marketing, Vertrieb, Vertragsverhandlungen;
- Bau, Betrieb, Unterhalt und Ausbau der Orts-HUB.

Alternativ könnte auch der Verkauf des kommunalen GGA-Netzes ins Auge gefasst werden.

5. Antrag 3: Zustimmung des Einwohnerrates zu einem neuen Signalliefervertrag

Der dritte Punkt der Initiative verlangt, dass in der Gemeinde Reinach eine Regelung in ein entsprechendes Gemeindereglement aufgenommen wird, dass ein Vertrag mit einem Signalzulieferer der Zustimmung des Einwohnerrats bedarf.

5.1. Zu revidierendes Gemeindereglement

Die Kompetenzregelung, dass der Einwohnerrat dem Vertrag mit einem Signalzulieferer zustimmen muss, müsste sinnvollerweise im ‚Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage‘ statuiert werden. Falls die Initiative angenommen würde, müsste dem Einwohnerrat also eine Vorlage mit der entsprechenden Reglementsrevision unterbreitet werden.

5.2. Gewaltenteilung bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde

Als gesetzgebende Behörde der Gemeinde Reinach ist der Einwohnerrat gemäss Gemeindegesetz für diejenigen Aufgaben verantwortlich, die bei einer ordentlichen Gemeindeorganisation der Gemeindeversammlung zustehen. Nachfolgend sind ein paar typische legislative Aufgaben gemäss Gemeindegesetz aufgeführt:

- Erlass der Gemeindeordnung und der Gemeindereglemente;
- Beschlussfassung über das Budget und Festsetzung des Steuerfusses;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Beschlussfassung über Sondervorlagen und Genehmigung von Erschliessungsprojekten;
- Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken.

Zudem enthält die Gemeindeordnung Reinach vom 3. März 2013 ein klares Bekenntnis zur Gewaltenteilung:

„§ 2 Aufgabenerfüllung

Einwohnerrat und Gemeinderat erfüllen ihre Aufgaben in Beachtung des Gewaltenteilungsprinzips ...“

Ein Vertrag mit einem Signalzulieferer (Provider) ist ein klassischer Dienstleistungsauftrag, in diesem Fall nämlich die Lieferung von Telekommunikationsdienstleistungen. Die Gemeinde vergibt verschiedenste weitere Aufträge für regelmässig zu erbringende Dienstleistungen, wie z.B. für die Abfallentsorgung, die regelmässigen Kanalspülungen oder für die Feuerungskontrolle. Die Submission derartiger Dienstleistungsaufträge, die Vergabe und die Ausgestaltung der Verträge mit den Beauftragten ist nach Auffassung des Gemeinderates eine typische Vollzugsaufgabe. Für solche Aufgaben ist gemäss Gemeindegesetz grundsätzlich der Gemeinderat zuständig. Auch wenn es das Gemeindegesetz zulässt, solche Aufgaben anderen Gemeindeorganen zuzuweisen, erachtet es der Gemeinderat nicht als sinnvoll, Verträge für Telekommunikationsdienstleistungen der Legislative zu übertragen.

Im Gegensatz zur interGGA AG müsste eine Gemeinde die Dienstleistungen z.B. eines Providers für ihr kommunales Kabelnetz nach dem Einladungsverfahren oder öffentlich ausschreiben (gemäss einem Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt, als Verwaltungsgericht, vom 21. Mai 2014). Eine öffentliche Submission mit Bestätigung des Vergabeentscheids durch den Einwohnerrat würde bedingen, dass die Ausschreibungsunterlagen, die Auswertung der Offerten und der Zuschlagsentscheid in enger Zusammenarbeit mit dem Einwohnerrat zu erfolgen hätten. Zu beachten wäre dabei, dass mit der Annahme der Volksinitiative auch der Einwohnerrat an das öffentliche Beschaffungsrecht gebunden wäre.

Diese Ausführungen bekräftigen die Auffassung des Gemeinderates, dass es zweckmässiger ist, die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen der vollziehenden Behörde, nämlich dem Gemeinderat zuzuweisen.

6. Erkenntnisse des Gemeinderates aus dem Providerwechsel der interGGA AG

6.1. Ergebnis der Umstellung zu Quickline

Die interGGA AG konnte den Umstellungsprozess zum Serviceprovider Quickline im April 2015 technisch abschliessen. 97 Prozent der bisherigen Internetkundinnen und -kunden (ohne die Gemeinden Binningen und Dornach) wechselten zu Quickline. Dem Verlust von drei Prozent im Bereich Internet stehen vier Prozent neue Kundinnen und Kunden gegenüber, was unter dem Strich einen Zuwachs an Kundschaft ergibt. Im Bereich der Telefonie nahm die Anzahl der Kundinnen und Kunden seit der Migration gar um 10 Prozent zu.

Neben diesen erfreulichen Zahlen muss aber auch erwähnt werden, dass doch für rund zehn Prozent der Kundinnen und Kunden die Umstellung nicht problemlos verlief und dass es bei einigen Kundinnen und Kunden zu längeren Unterbrüchen in der Benutzung von Internet und Telefonie kam.

6.2. Mangelhafte Kommunikation

Die von der interGGA AG geführte Kommunikation im Zusammenhang mit dem Providerwechsel beurteilt der Gemeinderat als ungenügend und zu spät. Gemeinsam mit den anderen Aktionärsgemeinden wurde dies dem Verwaltungsrat der interGGA AG unmissverständlich schriftlich mitgeteilt. Die Aktionärsgemeinden forderten eine deutliche Verbesserung der Kommunikation durch konkrete Massnahmen.

Die Gemeinden mit Aktionärsbindungsvertrag haben sich aufgrund der unbefriedigenden Kommunikation durch die interGGA AG parallel dazu für eine gemeinsame Kommunikationsstrategie zusammengeschlossen. Damit sollte insbesondere die Kommunikation gegenüber der Bevölkerung verbessert werden.

Der Gemeinderat wird auch weiterhin mit Nachdruck von den Verantwortlichen der interGGA AG eine umfassende Information und klare Kommunikation gegenüber den Kundinnen und Kunden verlangen. Bei Bedarf wird er wie bis anhin auch selbständig oder in Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden die Bevölkerung informieren.

6.3. Wunsch für mehr Mitsprache

Im Jahr 2002 haben Gemeinderat und Einwohnerrat entschieden, dass die Gemeinde Reinach Aktionärin der interGGA AG wird und damit die Dienstleistungen des Kabelnetzbetreibers – insbesondere die Beispielung des kommunalen Kabelnetzes – in Anspruch nimmt. Damit wurden wichtige strategische Entscheide, wie z.B. die Wahl eines Providers, bewusst an den Verwaltungsrat der interGGA AG delegiert. Der Gemeinderat beurteilt diesen Entscheid nach wie vor als richtig. Die Turbulenzen rund um den Providerwechsel der interGGA AG haben nun aber gezeigt, dass ein Teil der Bevölkerung unabhängig vom damaligen Entscheid eine stärkere Mitsprache in Bezug auf die Entwicklung des Kabelnetzes der Gemeinde wünscht.

Der Gemeinderat hat für dieses Anliegen Verständnis. Es stellt sich somit die Frage, wie die Mitsprache ohne einen Austritt aus der interGGA AG verbessert werden kann. Zu diesem Thema hat der Gemeinderat bereits mit anderen ABV-Gemeinden Kontakt aufgenommen und mögliche Lösungen diskutiert. Als sinnvoller Ansatz sieht er die Möglichkeit, einen Beirat als neues Organ in die Statuten der interGGA AG aufzunehmen, in dem zum Beispiel Legislativmitglieder aus den Aktionärsgemeinden Einsitz nehmen könnten. Die genauen Aufgaben und Kompetenzen dieses Gremiums müssten zu gegebener Zeit definiert werden.

Im Weiteren ist der Gemeinderat nach wie vor bestrebt, dass die interGGA AG als Aktionärin von Quickline ihren Einfluss noch besser geltend macht, damit weitere fremdsprachige Sender ins unverschlüsselte Angebot übernommen werden. Insbesondere nimmt der Gemeinderat die Anliegen der eingereichten Petition in Bezug auf die italienischsprachigen Sender weiterhin ernst und arbeitet daran, weitere Verbesserungen herbei zu führen.

6.4. Überprüfung der Beteiligung an der interGGA AG

Einen sofortigen Ausstieg aus der interGGA AG erachtet der Gemeinderat aufgrund der aufgeführten Risiken als nicht zweckmässig. Der Gemeinderat verpflichtet sich gegenüber dem Einwohnerrat, die Entwicklung der interGGA AG, wie auch die generelle Entwicklung im Telekommunikationsmarkt in den nächsten Jahren kritisch zu beobachten und zeitgerecht, d.h. vor dem nächsten ordentlichen Kündigungstermin des ABV per Ende 2018, dem Einwohnerrat über die aktuellen Entwicklungen, u.a. betreffend technische Qualität, Senderangebot, Kosten und Provisionen, Bericht zu erstatten. Bis zu diesem Zeitpunkt liegen auch die Erfahrungen mit dem neuen Provider Quickline vor. Dementsprechend können sich der Gemeinde- und Einwohnerrat im Jahr 2018 vertieft mit einem allfälligen ordentlichen Ausstieg und den damit verbundenen Konsequenzen auseinandersetzen.

Dabei sind alle möglichen Optionen in die Prüfung miteinzubeziehen:

- Weiterführung der Beteiligung an der interGGA AG (allenfalls mit Anpassungen);
- Ausstieg aus der interGGA AG und das Ortsnetz bleibt im Eigentum der Gemeinde;
- Ausstieg aus der interGGA AG und das Ortsnetz wird verkauft.

Die Option eines Verkaufs des Ortsnetzes wurde im Rahmen der einwohnerrätlichen Behandlung des vorhandenen Strategischen Sachplans „Ver- und Entsorgung“ (SSP 8) mit Laufzeit 2011 bis 2016 diskutiert. Es wurde folgender Leitsatz beschlossen: „Das GGA- und Wasserleitungsnetz sollen weiterhin im Eigentum der Gemeinde Reinach bleiben, damit das Angebot für die Nutzerinnen und Nutzer kostengünstig bleibt und die Qualität und Versorgungssicherheit gewährleistet sind.“ Folglich wären im Rahmen der nächsten Laufzeit des SSP 8 die strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung des kommunalen Kabelnetzes und zum Engagement in der interGGA AG zu prüfen und allenfalls anzupassen.

7. Konsequenzen

7.1. Bei Ablehnung der Initiative

Finanzielle Folgen

Wird die Initiative abgelehnt, d.h. die Gemeinde bleibt bei der interGGA AG, so hat dies keine Auswirkungen auf die Personalkosten der Gemeindeverwaltung oder auf die Kosten für den Unterhalt und Betrieb des Kabelnetzes.

Für die Jahre 2015 bis 2017 wird die Gemeinde Reinach gemäss Vorstellung des Verwaltungsrats der interGGA AG zwar noch keine höhere Umsatzbeteiligung von der interGGA AG erhalten, also weiterhin CHF 150'000. Ab etwa 2018 kann jedoch die Gemeinde Reinach aufgrund der ca. dreimal höheren Ausschüttung, welche die interGGA AG von Quickline erhält, mit deutlich höheren Erträgen von rund CHF 450'000 jährlich rechnen.

Folgen für Wirkungen und Leistungen

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass der neue Provider Quickline die Wirkungen und Leistungen des LB 81 ‚Versorgung‘ gewährleistet. Weiterhin kann der Bevölkerung von Reinach ein zukunftsgerichtetes und ein im Vergleich zu anderen Telekomunternehmen kostengünstiges Angebot zur Verfügung gestellt werden.

Dem Gemeinderat ist es wichtig, sich gemeinsam mit den anderen Aktionärgemeinden bei der interGGA AG dafür einzusetzen, dass insbesondere in der Kommunikation und bei den Kundendiensten laufend mehr geleistet wird und so eine bessere Wirkung erzielt werden kann. Dieses Anliegen kann die interGGA AG als Aktionärin der Quickline ihrerseits dort besser einfließen lassen. Da die meisten Aktionäre der Quickline AG Kabelnetzbetreiber analog der interGGA AG sind, werden deren Anliegen in etwa ähnlich sein und somit ein entsprechendes Gewicht erhalten.

7.2. Bei Annahme der Initiative

Eine Annahme der Initiative und damit eine sofortige Kündigung der Beteiligung an der interGGA AG hat nebst den bereits erwähnten Abgrenzungsproblemen betreffend die Gewaltenteilung insbesondere folgende Konsequenzen:

- Fortbestand der interGGA AG als grösserer interkommunaler Verbund ist in Gefahr;
- Erarbeiten einer gemeindeeigenen Strategie für die Zukunft des kommunalen Kabelnetzes wird nötig;
- Öffentliche Ausschreibung für einen neuen Provider für das kommunale Netz inkl. erneuter Migration mit entsprechenden Unannehmlichkeiten für die Kundschaft muss durchgeführt werden (s. Risiken in Kap. 5.2);
- Schadenersatzforderungen der anderen ABV-Gemeinden in der Höhe von rund 450'000 Franken pro Jahr bzw. von voraussichtlich rund 2 Mio Franken könnten geltend gemacht werden;
- Beziehung zu anderen Gemeinden verschlechtert sich;
- Verkauf des Kabelnetzes Reinach muss in Erwägung gezogen werden.

Die längerfristigen, insbesondere finanziellen Konsequenzen bei einem Ausstieg aus dem Vertrag mit der interGGA AG, verbunden mit einer Ausschreibung für einen neuen Provider oder einem Verkauf des Kabelnetzes, sind heute nicht abschätzbar. Der Gemeinderat erachtet jedoch die Risiken – mit einem grossen personellen und finanziellen Aufwand – als sehr gross. Auch mögliche Chancen wiegen die Schadenersatzforderungen in mehrfacher Millionenhöhe nicht auf.

8. Schlussfolgerungen und Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat kommt zum Schluss, dass ein sofortiger Ausstieg aus der interGGA AG auf der einen Seite viele Risiken mit sich bringt, insbesondere das Risiko von Schadenersatzansprüchen von voraussichtlich rund 2 Millionen Franken, und auf der anderen Seite kaum neue Chancen eröffnet.

Nach einem Ausstieg aus der interGGA AG muss die Gemeindeverwaltung einen grossen Aufwand für eine neue Strategie und die Ausschreibung eines Providers betreiben. Der selbständige Betrieb des kommunalen Kabelnetzes ist in Bezug auf die Providerwahl und damit in Bezug auf das Angebot und die Provisionseinnahmen mit vielen Unklarheiten verbunden. Ob letztlich eine bessere Lösung als heute gefunden werden kann, ist ungewiss. Insbesondere kann dies aber für die Kundinnen und Kunden des kommunalen Kabelnetzes eine erneute Migration zu einem anderen Provider bedeuten.

Im Sinne eines Gegenvorschlags zur Initiative verpflichtet sich der Gemeinderat, dem Einwohnerrat fristgerecht für eine ordentliche Kündigung des ABV auf Ende 2020 (Kündigungsfrist 31.12.2018) eine Sondervorlage zu unterbreiten. Dabei sollen u. a. die Entwicklung der interGGA AG, die Leistungen des neuen Providers Quickline, generelle Entwicklungen im Telekommunikationsmarkt und die Chancen und Risiken eines Alleingangs aufgezeigt werden. Der Einwohnerrat kann dann entscheiden, ob der ABV ordentlich gekündigt werden oder ob die Gemeinde weiterhin bei der interGGA AG bleiben soll.

Ausserdem anerkennt der Gemeinderat den Wunsch der Bevölkerung zu mehr Mitsprachemöglichkeiten in Bezug auf das Angebot im Kabelnetz der Gemeinde. Er verpflichtet sich deshalb, sich umgehend dafür einzusetzen, dass die Statuten der interGGA AG mit einem Beirat als neuem Organ ergänzt werden, in welchem zum Beispiel Legislativmitglieder aus den Aktionärgemeinden Einsitz nehmen können. Zudem soll die interGGA AG im Vorfeld von grösseren Innovationsprozessen angehalten werden, Kundenbefragungen durchzuführen und die Kundschaft generell proaktiver und transparenter über anstehende Veränderungen zu informieren.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat, die Initiative „Providerwahl im kommunalen Kabelnetz durch die Einwohner“ abzulehnen.

9. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- ://: 1. Der Einwohnerrat lehnt die unformulierte Initiative „Providerwahl im kommunalen Kabelnetz durch die Einwohner“ ab.
2. Der Einwohnerrat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern folgenden Gegenvorschlag „für einen vorläufigen Verbleib und zur Prüfung eines allfälligen ordentlichen Ausstiegs aus der interGGA AG“ anzunehmen:
Die Gemeinde Reinach verbleibt bis auf Weiteres Aktionärin der interGGA AG. Der Gemeinderat wird verpflichtet, dem Einwohnerrat bis spätestens Mitte 2018 eine Sondervorlage zu unterbreiten. Der Einwohnerrat wird aufgrund dieser Sondervorlage über den Verbleib oder den ordentlichen Ausstieg aus der interGGA AG entscheiden.
3. Der Einwohnerrat beauftragt den Gemeinderat, die Initiative „Providerwahl im kommunalen Kabelnetz durch die Einwohner“ sowie den Gegenvorschlag „für einen vorläufigen Verbleib und zur Prüfung eines allfälligen ordentlichen Ausstiegs aus der interGGA AG“ zur Volksabstimmung zu bringen.

Gemeinderat Reinach



Urs Hintermann
Gemeindepräsident



Peter Leuthardt
Geschäftsleiter